

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Dr. Gangolf Hess

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e.V.

dfv' Mediengruppe
Frankfurt am Main

Editorial: Prof. Dr. Frauke Henning-Bodewig

Befugnisse des Bundeskartellamts im UWG?

367 Prof. Dr. Stefan Leible und Felix Ortgies
Rechtsprechungsreport Lebensmittelrecht 2016

375 Prof. Dr. Moritz Hagenmeyer
Neunte Beleuchtung der Rechtsprechung zur VO (EG) Nr. 1924/
2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben

383 Peter Breun-Goerke
Die Rechtsprechung zu Bewertungs- und Vergleichsplattformen –
muss ich mir das gefallen lassen?

388 Dr. Jens Brauneck
Mehr Wettbewerb nur durch EU-Planwirtschaft im Online-Handel?

396 Dirk Wüstenberg
Zur Zweckbestimmung der Marktverhaltensregeln

**403 Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main/comtech**
EuGH, Urteil vom 02.03.2017 – C-568/15

405 Carrefour Hypermarchés/ITM Alimentaire International
EuGH, Urteil vom 08.02.2017 – C-562/15

408 Loterie Nationale/Paul Adriaensen u. a.
EuGH, Urteil vom 15.12.2016 – C-667/15

413 NEW WAVE/ALLTOYS
EuGH, Urteil vom 18.01.2017 – C-427/15

**415 Verwertungsgesellschaft Rundfunk/Hettegger Hotel
Edelweiss**
EuGH, Urteil vom 16.02.2017 – C-641/15

418 Motivkontaktlinsen
BGH, Versäumnisurteil vom 12.01.2017 – I ZR 258/15

422 Optiker-Qualität
BGH, Urteil vom 03.11.2016 – I ZR 227/14

426 ARD-Buffer
BGH, Urteil vom 26.01.2017 – I ZR 207/14

434 World of Warcraft II
BGH, Urteil vom 12.01.2017 – I ZR 253/14

446 Kommentar von **Dr. Simon Apel**

448 Afterlife
BGH, Urteil 06.10.2016 – I ZR 154/15

451 Flughafen Lübeck
BGH, Urteil vom 09.02.2017 – I ZR 91/15

so etwas bei Gericht vor, würde man ihn vielleicht der Rabulistik zeihen. Aus dem Munde eines Gerichts hört es sich eher heiter an.

III. Fazit für die Praxis: Keine Experimente

- 40 In der Gesamtschau zeigt sich also, das man bei der Nährwert- und gesundheitsbezogenen Werbung lieber keine Experimente machen sollte. Am besten bewirbt man Vitamine und Mineralstoffe mit speziell für diese Nährstoffe zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben im gesetzlich vorgesehenen Wortlaut. Will man gleichbedeutende Formulierungen verwenden, dann sollte man möglichst eng an der zugelassenen Fassung der Angabe bleiben; mit Synonymen wie „toll“ und „füllig“ kann man es bei einer gewissen Risikobereitschaft auch versuchen. Dass die betreffenden Stoffe in einem Lebensmittel enthalten sind, lässt sich mit entsprechenden Nährwertbezogenen Angaben zumeist

problemlos zum Ausdruck bringen. Weder gegenüber noch mit Ärzten sollte geworben werden – es sei denn, es geht um bindewebsunabhängige Schönheit. Der Produktname „Detox“ wird hoffentlich noch vom Vorwurf der Unzulässigkeit freigesprochen werden. Und am Ende bleibt ebenso zu hoffen, dass auch das Wort „bekömmlich“ eine Renaissance erleben wird. Sollten diese Wünsche nicht in Erfüllung gehen, dann folgen Sie bitte dem eingangs zitierten *Curt Goetz*: Ärgern Sie sich nicht – wundern Sie sich man bloß!

Ann. der Redaktion:

Vgl. hierzu auch die vorherigen Rechtsprechungsübersichten von *Hagenmeyer*, WRP 2009, 554 ff.; WRP 2010, 492 ff.; WRP 2011, 317 ff.; WRP 2012, 414 ff.; WRP 2013, 445 ff.; WRP 2014, 403 ff.; WRP 2015, 308 ff.; WRP 2016, 1335 ff.

RA Peter Breun-Goerke, Bad Homburg*

Die Rechtsprechung zu Bewertungs- und Vergleichsplattformen – muss ich mir das gefallen lassen?

INHALT

I. Bewertungsplattformen

1. Grundsätzliche Duldung einer Bewertung

2. Inhalt der Bewertungen

- Form und Inhalt der Kritik
- Irreführung

II. Vergleichsplattformen

III. Haftungsfragen im Zusammenhang mit Bewertungs- und Vergleichsplattformen

IV. Ausblick

- 1 Vergleichs- und Bewertungsplattformen sind der Dorfklatsch des 21. Jahrhunderts.¹⁾ Anbieter von Waren und Dienstleistungen stellen sich immer wieder die Frage „Muss ich mir das gefallen lassen?“ Die zweite Frage, die sich unmittelbar anschließt: „Was kann ich dagegen tun?“. Die nachfolgenden Ausführungen kommen letztlich zu dem Ergebnis „Nicht viel“. Ein Hoffnungsschimmer am Horizont ist das dritte Jameda-Urteil des BGH vom 01.03.2016.²⁾ Die nachfolgenden Ausführungen stellen die bisherige Rechtsprechung zu Bewertungsplattformen, Vergleichsplattformen und das Thema der Haftungsfragen anhand ausgewählter Urteile dar.

I. Bewertungsplattformen

1. Grundsätzliche Duldung einer Bewertung

- 2 Die Anbieter von Dienstleistungen stellen sich immer wieder die Frage, ob sie es sich gefallen lassen müssen, im Internet unter Namensnennung bewertet zu werden. Dazu muss man anhand

der vorliegenden Rechtsprechung grundsätzlich feststellen, dass jeder Unternehmer, der Waren oder Dienstleistungen anbietet, sich eine Bewertung auch im Internet gefallen lassen muss.

a) Die Geschichte der Bewertungsplattformen und der rechtlichen Streitigkeiten begann bereits 2008, als im Internet eine Plattform auftauchte, die es Schülern ermöglichte, unter Namensnennung des Lehrers im Internet diesen zu bewerten. Unter dem Namen *www.spickmich.de* entstand ein Angebot für Schüler, Lehrer unter Nennung des Namens der Schule und der unterrichteten Fächer zu benoten. Eine Lehrerin setzte sich gegen diese Praxis zur Wehr und verlangte Löschung und Unterlassung der Veröffentlichung ihres Namens, der Schule und der entsprechenden Bewertungen. Der BGH kommt in seinem Grundsatzurteil³⁾ zu dem Ergebnis, dass die Lehrerin eine Veröffentlichung ihres Namens und ihrer Bewertung nicht grundsätzlich verhindern kann. Der BGH führt aus, dass der von der Lehrerin geltend gemachte Lösungsanspruch nicht besteht, insbesondere nicht aus dem Bundesdatenschutzgesetz oder ihrem Persönlichkeitsrecht. Der BGH wägt in seiner Entscheidung zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Lehrerin und ihrem Recht auf Kommunikationsfreiheit für die Schüler ab und kommt zu dem Ergebnis, dass hier dem Recht auf Kommunikations- und Meinungsfreiheit grundsätzlich der Vorrang einzuräumen ist. Der BGH stellt allerdings bereits in dieser ersten Entscheidung fest, dass sich die Betroffene unsachliche Schmähkritik oder gar Formalbeleidigungen im Rahmen der Bewertung nicht gefallen lassen muss. Er räumt allerdings dem Bewerter bei der Meinungsäußerung, um die es sich bei einer Bewertung in der Regel handelt, einen relativ großen Spielraum ein.

b) Auf dieser Entscheidung aufbauend hat das OLG Hamburg⁴⁾ zu einem Bewertungsportal festgestellt, dass einem bewerteten Hotelbetreiber kein genereller Unterlassungsanspruch gegen die Bewertung aus § 823 Abs. 1 BGB zukommt. Das OLG Hamburg

* Syndikusrechtsanwalt. Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 499.

1) „Digitaler Pranger“, *Boehme-Neßler*, K&R 2016, 637.

2) BGH, 01.03.2016 – I ZR 34/15, WRP 2016, 731 – jameda II.

3) BGH, 23.06.2009 – VI ZR 196/08, WRP 2009, 979 – spickmich.

4) OLG Hamburg, 18.01.2012 – 5 U 51/11, WRP 2012, 485; zustimmend zum Fehlen einer geschäftlichen Handlung *Franz*, WRP 2016, 1195 ff., Rn. 19.

Breun-Goerke, Die Rechtsprechung zu Bewertungs- und Vergleichsplattformen

prüft daneben auch Ansprüche aus dem UWG, nämlich § 6, § 4 Nr. 9a ff. und § 8 UWG 2008 und kommt hier zu dem Ergebnis, dass das UWG dem Hotelbetreiber gegen die öffentliche Bewertung keinen generellen Unterlassungsanspruch verschafft. Das Gericht bejaht zwar in diesem konkreten Ausnahmefall eine geschäftliche Handlung des Portalbetreibers,⁵⁾ begründet aber die Verneinung eines generellen Unterlassungsanspruchs insbesondere auch damit, dass der Unternehmer nicht rechtlos gestellt sei, weil er bei objektiv falschen Tatsachenbehauptungen deren Löschung verlangen kann, sofern ihm der entsprechende Nachweis tatsächlich gelingt.

- 5 c) Immer wieder hat die Bewertung von Ärzten die Rechtsprechung, insbesondere den BGH, beschäftigt. Ärzte setzen sich vehement gegen eine öffentliche Bewertung ihrer Dienstleistung zur Wehr.
- 6 In einem ersten Urteil zur Bewertungsplattform Jameda⁶⁾ lehnt der BGH Ansprüche des betroffenen Arztes auf Herausgabe der Daten des Bewertenden grundsätzlich ab. Bewertungsportale haben das Privileg, dass ihre Nutzer Anspruch darauf haben, die Bewertung tatsächlich anonym abzugeben. Diese Anonymität ist in § 13 Abs. 6 TMG geschützt. Der BGH hat einen Anspruch auf Auskunft des betroffenen Arztes über die Person des Bewertenden grundsätzlich abgelehnt, weil die Plattform nach § 12 Abs. 2 TMG zur Herausgabe der Daten mangels Einwilligung nicht befugt sei.⁷⁾ Der BGH verdeutlicht, dass der Portalbetreiber eine solche Auskunft grundsätzlich nur gegenüber den zuständigen Stellen der Strafverfolgung im Rahmen von Ermittlungsverfahren zu geben hat. Der BGH stellt allerdings auch klar, dass der bewertete Arzt jedenfalls dann einen Unterlassungsanspruch hat, wenn die Bewertung seine Persönlichkeitsrechte verletzt. Der BGH verpflichtet den Portalbetreiber für den Fall, dass eine solche Persönlichkeitsrechtsverletzung festgestellt wird, nach Aufforderung des Arztes den Inhalt tatsächlich zu löschen.⁸⁾ Ob allerdings eine solche Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist Tatfrage und muss gegebenenfalls vom bewerteten Arzt dargelegt und auch bewiesen werden.
- 7 d) Nur wenige Monate nach seiner ersten Entscheidung zum Ärztebewertungsportal Jameda hatte der BGH in einem zweiten Verfahren Gelegenheit, zu den sich aus der Bewertung eines Arztes dort ergebenden Rechtsfragen Stellung zu nehmen.⁹⁾ Der BGH kommt in dieser zweiten Entscheidung zu Jameda erneut zu dem Ergebnis, dass dem Arzt grundsätzlich kein Unterlassungsanspruch gegen eine öffentliche Bewertung aus dem BDSG zukommt. Der BGH wägt in seiner Entscheidung erneut zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Arztes, seinem Recht auf Berufsausübung und dem Recht auf Kommunikations- und Meinungsfreiheit des Patienten ab und gibt diesem Recht des Patienten, seine Meinung öffentlich im Internet zu äußern, den Vorrang.¹⁰⁾ Er begründet dies insbesondere damit, dass die vom Patienten vorgenommene Bewertung die Sozialphäre des Arztes betrifft, weil dieser mit seiner Dienstleistung an die Öffentlichkeit tritt und es sich daher gefallen lassen muss, dass über diese Dienstleistung auch in der Öffentlichkeit berichtet wird. Der BGH führt auch in dieser Entscheidung wieder aus, dass der Arzt nicht schutzlos ist, weil er sich

gegen Beleidigungen und falsche Tatsachenbehauptungen, sofern ihm dazu ein entsprechender Nachweis gelingt, zur Wehr setzen kann.

An der vom BGH festgestellten grundsätzlichen Duldungspflicht einer Bewertung ändert nach einer aktuellen Entscheidung des OLG Köln auch die Tatsache nichts, dass auf der Bewertungsplattform in unmittelbarer Nähe zur Bewertung des Arztes Werbeanzeigen von Mitbewerbern veröffentlicht werden.¹¹⁾ Auch dies führe – so das OLG Köln – zu keiner schützenswerten Beeinträchtigung der Interessen des bewerteten Arztes.

e) In seiner dritten Entscheidung zum Ärztebewertungsportal Jameda¹²⁾ hatte der BGH 2016 nochmals Gelegenheit, die von ihm bereits aufgestellten Grundsätze zu präzisieren. Dieses Urteil wurde insbesondere in der Presse¹³⁾ dahingehend interpretiert, dass nunmehr endlich betroffenen Dienstleistern durch den BGH eine Möglichkeit eingeräumt worden ist, sich gegen eine Bewertung wirksam zur Wehr zu setzen.

Im konkreten Sachverhalt hatte sich der betroffene Arzt gegenüber dem Portal gegen seine negative Bewertung mit der Behauptung zur Wehr gesetzt, die vom Patienten geschilderte Behandlung hätte gar nicht stattgefunden.

Für diesen Fall hat der BGH den Portalbetreiber in der Weise zu Recherchen verpflichtet, dass er sich vom Bewerter die Behandlung durch die Vorlage von Rechnungen, Terminkarten, Bonusheften, Rezepten o.ä. hätte nachweisen lassen müssen. Dies hatte der Portalbetreiber im konkreten Sachverhalt versäumt. Ob der Portalbetreiber nach Vorlage der entsprechenden Nachweise über die Behandlung verpflichtet ist, diese Unterlagen gegebenenfalls dem Arzt zugänglich zu machen, lässt der BGH offen,¹⁴⁾ räumt dem Portalbetreiber insoweit aber einen Spielraum ein im Hinblick darauf, dass er das Recht hat, die Anonymität des Patienten auch weiterhin zu wahren.

Ob dieses Urteil des BGH für Ärzte, die sich zu Unrecht schlecht bewertet fühlen, tatsächlich eine Hilfe ist, kann an dieser Stelle nur bezweifelt werden.

In einem in der medizinischen Fachpresse veröffentlichten Aufsatz wird Ärzten geraten, im Falle einer Negativbewertung gestützt auf das Urteil des BGH gegenüber dem Portalbetreiber einzuwenden, die Behandlung habe tatsächlich nicht stattgefunden, und sich die Behandlung nachweisen zu lassen.¹⁵⁾ Diese Möglichkeit wird dem Arzt allerdings nicht mehrfach zur Verfügung stehen, so dass bezweifelt werden muss, ob dieser konkrete Ausnahmefall tatsächlich eine wirksame Handhabe gegen negative Bewertungen auf Bewertungsportalen darstellt. Wenn der Arzt pauschal immer wieder bei Negativbewertungen die Durchführung der Behandlung bestreitet, könnte dies insbesondere auch als missbräuchlich angesehen werden.

f) Neben dem Ärzteportal Jameda haben auch andere Portale und die darauf veröffentlichten Bewertungen die Rechtsprechung beschäftigt. Nicht nur Ärzte werden im Internet bewertet, sondern auch andere Dienstleister wie z. B. Hotels. So hat der BGH zu einem Portal, auf dem Gäste Hotels bewerten können, festgestellt, dass der Portalbetreiber sich mit der anonymisierten Veröffentlichung der Bewertung eines Gastes dessen Behauptungen und Äußerungen grundsätzlich nicht zu eigen macht, mit der Folge, dass er wettbewerbsrechtliche Unterlassungsan-

5) Ausführlicher zum Wettbewerbsverhältnis Franz, WRP 2016, 1195 ff., Rn. 17-19.

6) BGH, 01.07.2014 – VI ZR 345/13, K&R 2014, 802 – Ärztebewertung.

7) A. A. Paschke/Halder, MMR 2016, 723.

8) Kommt das Portal diesen Verpflichtungen nach, kommt ein auf die Zukunft gerichteter Unterlassungsanspruch nicht mehr in Betracht, so OLG Frankfurt a. M., 18.06.2015 – 16 W 29/15, MMR 2016, 566.

9) BGH, 23.09.2014 – VI ZR 358/13, WRP 2014, 1473 – jameda.de.

10) Kritisch dazu Boehme-Nefler, K&R 2016, 637ff, 640.

11) OLG Köln, 05.01.2017 – 15 U 121/16, BeckRS 2107, 100304, die zugelassene Revision ist beim BGH unter dem Aktenzeichen VI ZR 30/17 anhängig.

12) BGH, 01.03.2016 – I ZR 34/15, WRP 2016, 731 – jameda II.

13) Z. B. Spiegel-Online, <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/bundesgerichtshof-bewertungsportale-muessen-strenger-pruefen-a-1079993.html>.

14) Für eine Vorlagepflicht von nicht geschwärzten Unterlagen LG Frankfurt a. M., 05.03.2015 – 2 – 03 O 188/14, ZD 2015, 278; Nachfrage verlangt auch das OLG München, 17.10.2014 – 18 W 1933/14, MMR 2015, 620.

15) Ärztebewertungsportale in „Berliner Ärzte“, Ausgabe 5/2016, S. 14 ff.

sprüche nach dem UWG ausdrücklich verneint hat.¹⁶⁾ Der BGH stellt klar, dass den Portalbetreiber keine Vorabprüfungspflichten treffen. Eine wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht kann nur dann verletzt sein, wenn der Portalbetreiber tatsächlich spezifische Prüfungspflichten verletzt und insbesondere für den Fall des Nachweises der Unrichtigkeit der Bewertung und der dort behaupteten Tatsachen einer Löschungsaufforderung nicht nachkommt.¹⁷⁾ Im konkreten Sachverhalt war, dies ist bei der Analyse derartiger Entscheidungen immer besonders wichtig, festzustellen, der Nachweis der Unrichtigkeit der in der Bewertung enthaltenen Tatsachen nicht geführt worden. Der BGH hat in dieser Entscheidung folgerichtig eine Verletzung von spezifischen Prüfungspflichten nicht angenommen.

- 15) Dieser Linie des BGH folgt auch das OLG Frankfurt a. M. in einem Urteil vom 10.12.2015.¹⁸⁾ Auch in diesem Fall hat das OLG Frankfurt a. M. ein Wettbewerbsverhältnis zwischen dem Plattformbetreiber und einem bewerteten Unternehmer als nicht gegeben angesehen. Auf der Informationsplattform „Rund um Finanzen“ war ein kritischer Beitrag zu einem Immobilien- und Beteiligungsunternehmen erschienen, das u. a. geschlossene Immobilienfonds anbietet. Auch der Frankfurter Senat sieht in dem kritischen Forumsbeitrag keine geschäftliche Handlung des Plattformbetreibers und legt ihm lediglich auf Intervention des Betroffenen Prüfungspflichten auf, die es im konkreten Sachverhalt ebenfalls als nicht verletzt ansah.
- 16) g) Auch im europäischen Ausland beschäftigen Bewertungsportale, insbesondere auch die Bewertungsportale von Ärzten, die Rechtsprechung. So hat der VfGH Österreich im Rahmen der Klage eines Arztes gegen ein Ärztebewertungsportal unter dem Namen „Docfinder“ festgestellt,¹⁹⁾ dass der im österreichischen Datenschutzgesetz geregelte pauschale Lösungsanspruch einer Bewertung im Falle des Widerspruchs des Arztes gegen Art. 10 der EMRK in der Weise verstößt, dass die entsprechende gesetzliche Regelung als verfassungswidrig eingestuft wurde. Der VfGH in Österreich kommt in seinem Entscheid zu dem Ergebnis, dass das Recht auf Meinungsäußerung dazu führt, dass sich der Arzt eine Bewertung im Internet grundsätzlich gefallen lassen muss. Auch hier ist – wie schon in der Bundesrepublik Deutschland durch den BGH – der Meinungsfreiheit der Vorrang eingeräumt worden.
- 17) Auch ein Bewertungsportal in der Republik Polen hat die Rechtsprechung beschäftigt. Dort hatte sich ein Rechtsanwalt gegen ein Portal zur Bewertung von Rechtsanwälten zur Wehr gesetzt. Nach den entsprechenden negativen Gerichtsentscheidungen hatte er den EGMR angerufen. Dieser hat festgestellt, dass sich auch ein Anwalt grundsätzlich einer Bewertung im Internet stellen muss.²⁰⁾ Der EGMR kommt zu dem Ergebnis, dass, wenn die Bewertung weder beleidigend noch vulgär ist oder Drohungen bzw. falsche Tatsachenbehauptungen enthält, die EMRK einen Lösungsanspruch des Anwaltes nicht begründen kann.

2. Inhalt der Bewertungen

- 18) Inhaltlich ist festzustellen, dass sich die Anbieter von Dienstleistungen im Rahmen von Bewertungsplattformen durchaus auch

harter Kritik stellen müssen. Die Rechtsprechung räumt den Bewertenden hier in der Regel einen sehr großen Spielraum für ihre Meinungsäußerung/Behauptungen ein.

a) Form und Inhalt der Kritik

- aa) So hat das OLG Stuttgart die Bezeichnung eines Hotels mit dem Namen „Hühnerhof“ im Rahmen einer auf einem Hotelbewertungsportal veröffentlichten Bewertung als „Hühnerstall“ als zulässig angesehen.²¹⁾ 19
- bb) Auch der BGH hat die öffentliche Bezeichnung eines Produktes zur Energieeinsparung mit Attributen wie „Schwindel“ und „Betrug“ als zulässig angesehen.²²⁾ 20
- cc) Das KG Berlin hat es als zulässig angesehen, dass im Rahmen der Bewertung eines Hotels der Gast in seiner Beschreibung davon spricht, dass es in dem Hotel Bettwanzen gab und es sich bei den Gasträumen um „verseuchte Zimmer“ handelte.²³⁾ 21
- dd) Das LG Berlin hat es als zulässig angesehen, dass ein Hochschulprofessor auf einer Bewertungsplattform als „Psychopath“ und „echt das letzte dieser Typ“ bezeichnet wurde.²⁴⁾ 22
- ee) Auch das BVerfG als letzte Instanz räumt in derartigen Fällen den Bewertern einen großen Spielraum ein.²⁵⁾ Es führt in einer Entscheidung aus 2014 aus, dass im Rahmen von Meinungsäußerungen auch überzogene, polemische und ausfällige Kritik grundsätzlich hinzunehmen ist.²⁶⁾ Im konkreten Sachverhalt hatte ein Betroffener im Rahmen eines Schadenersatzprozesses gegen seinen ehemaligen Prozessbevollmächtigten das in der Schadenersatzsache gefällte Urteil als „skandalöses Fehlurteil“ bezeichnet und die Richterin als „absichtlich oder unabsichtlich schlampig und arglistig“ bezeichnet. Auch hier hat das BVerfG derartige heftige Kritik als zulässig angesehen und ausgeführt, dass das sachliche Anliegen einer Urteils- und Richterschele gegenüber der ausgesprochenen persönlichen Kränkung nicht so in den Hintergrund tritt, dass entsprechende Äußerungen unzulässig wären. 23

Diese Rechtsprechung hat das BVerfG in einem Beschluss aus dem Jahr 2016²⁷⁾ fortgesetzt. Im konkreten Fall ging es um negative Äußerungen eines Betroffenen über die Zahlungsmoral einer Immobilienfirma und ihres Inhabers. Drei Jahre nach den entsprechenden Vorfällen stellte der Betroffene negative Bewertungen auf verschiedenen Bewertungsplattformen ein. Das BVerfG verneint zunächst eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte sowohl der Immobilienfirma als auch ihres Inhabers durch die grundsätzlich wahren Tatsachenbehauptungen des Betroffenen. Im Rahmen einer Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, aber auch dem Persönlichkeitsrecht des betroffenen Unternehmers entscheidet das BVerfG zugunsten der Meinungsäußerungsfreiheit und führt ausdrücklich aus, dass der durchaus bemerkenswerte Zeitraum von drei Jahren zwischen den Vorfällen und der veröffentlichten Bewertung für das Ergebnis nicht relevant ist. Es räumt dem Betroffenen also auch noch einige Jahre nach den Vorfällen das Recht ein, sie zum Gegenstand von negativen Bewertungen zu machen. 24

ff) Dementsprechend sind auch andere Gerichte bei der Beurteilung von kritischen Äußerungen im Rahmen von Bewertungen großzügig. So hat das OLG München im Rahmen der Bewertung eines Produktes es als Meinungsäußerung zugelassen, dass der Käufer die mitgelieferte Anleitung als „falsch“ im Internet be- 25

16) BGH, 19.03.2015 – I ZR 94/13, WRP 2015, 1326 – Hotelbewertungsportal; diese Auffassung bestätigt der BGH auch nochmal im Urteil vom 01.03.2016 – VI ZR 34/15, WRP 2016, 731 – jameda II mit der im konkreten Fall verneinten Frage, ob der Portalbetreiber seine neutrale Rolle verlässt und sich die Aussagen zu eigen macht. Ebenso ausführlich zu der Problematik OLG Düsseldorf, 18.12.2015 – I-16 U 2/15, NJW-RR 2016, 656.

17) Siehe dazu auch Fn. 8.

18) OLG Frankfurt a. M., 10.12.2015 – 6 U 244/14, WRP 2016, 913.

19) VfGH Österreich, 08.10.2015 – G 264/2015 – 18, juris.

20) EGMR, 24.11.2015 – 72966/13, AnwBl 2016, 261 – Kucharczyk/Polen.

21) OLG Stuttgart, 11.09.2013 – 4 U 88/13, MMR 2014, 203.

22) BGH, 16.12.2014 – VI ZR 39/14, K&R 2015, 196.

23) KG, 15.07.2011 – 5 U 193/10, WRP 2012, 224.

24) LG Berlin, 31.05.2007 – 27 S 7/07, MMR 2007, 668.

25) BVerfG, 28.07.2014 – 1 BvR 482/13, ZUM 2014, 965.

26) BVerfG, 28.07.2014 – 1 BvR 482/13, ZUM 2014, 965.

27) BVerfG, 29.06.2016 – 1 BvR 3487/14, K&R 2016, 593.

zeichnet hat. Das OLG kommt hier zu dem Ergebnis, dass die Produktkritik im Vordergrund steht, auch wenn Wertung und Tatsachenbehauptung konkret gemischt werden. Es hat daher Unterlassungsansprüche des betroffenen Produktherstellers verneint.²⁸⁾

b) Irreführung

- 26 aa) Wenn allerdings im konkreten Fall der Nachweis gelingt, dass eine aufgestellte Tatsachenbehauptung falsch ist, räumt die Rechtsprechung durchaus Möglichkeiten ein, deren Unterlassung zu verlangen. So hatte das LG Köln einen Fall zu beurteilen, bei dem sich der Geschäftsführer einer Verbraucherzentrale dahingehend äußerte, dass ein bestimmter Stromanbieter eventuell die von ihm nicht abgeführte EEG-Umlage nachträglich und zusätzlich bei seinen Kunden in Rechnung stellen könnte. Da dies aus Rechtsgründen tatsächlich nicht möglich ist, kam das LG Köln hier zu einem Unterlassungsanspruch des betroffenen Stromanbieters aus § 823 Abs. 1 BGB.²⁹⁾
- 27 bb) Es gibt auch aktuell einige Entscheidungen, die sachliche Unrichtigkeiten in Bewertungsportalen als Grundlage eines Unterlassungsanspruches ansehen. So hat das OLG Nürnberg einem Bewertungsportal die Anzeige von Sternekennzeichnungen als irreführend untersagt, wenn diese Sternekennzeichnung nicht auf einer neutralen Klassifizierung eines unabhängigen Dritten beruht. Im konkreten Sachverhalt handelte es sich um Eigenbewertung des Portals und nicht etwa um eine neutrale, unabhängige dritte Stelle.³⁰⁾ Ebenso hat das LG Düsseldorf einem Portal für Preisvergleiche von Zahnarztleistungen untersagt, durch seine konkrete Gestaltung den Eindruck zu erwecken, die dort gelisteten Zahnärzte seien registrierte Nutzer und damit auch Kunden des Portals, wenn dies gar nicht der Fall ist.³¹⁾
- 28 cc) Auch der BGH hat in einem aktuellen Urteil ein Bewertungsportal zur Unterlassung wegen Irreführung verurteilt, weil es im Internet mit „garantiert echten Meinungen“ geworben hatte. Tatsächlich wurden jedoch negative und neutrale Bewertungen erst nach Einleitung und Abschluss eines Schlichtungsverfahrens zeitversetzt oder gar nicht eingestellt. Darauf wurde auf der Plattform aber nicht hingewiesen.³²⁾ Hier wurden eine geschäftliche Handlung und Ansprüche aus dem UWG wegen Irreführung bejaht.³³⁾ In einem weiteren Fall zeigte ein Ärztebewertungsportal beim Suchergebnis nicht den Arzt mit den besten Bewertungen als erstes an, sondern denjenigen Arzt, der bei dem Portal eine Anzeige geschaltet hatte. Gekennzeichnet wurde dies lediglich mit dem Begriff „Premiumpartner“. Diese Form der bevorzugten Darstellung sah das LG München als irreführend an.³⁴⁾ Im Falle von irreführenden Angaben sprechen die Gerichte also auch Ansprüche gegen Bewertungsportale durchaus zu.

II. Vergleichsplattformen

- 29 Vergleichsplattformen sind solche Plattformen, bei denen es jedenfalls nicht in erster Linie, um die Bewertung eines Angebots geht, sondern Kunden in die Lage versetzt werden sollen, Preise zu vergleichen, um anhand des Preisvergleichs dann eine Entscheidung zu treffen, bei welchem Anbieter sie eine Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen oder eine Ware kaufen wollen.

28) OLG München, 12.02.2015 – 27 U 3365/14, ZUM-RD 2015, 312.

29) LG Köln, 25.02.2015 – 28 O 419/14, BeckRS 2015, 10197.

30) OLG Nürnberg, 19.04.2016 – 3 U 1974/15, WRP 2016, 1040.

31) LG Düsseldorf, 07.09.2016 – 12 O 339/15, n. v.

32) BGH, 21.01.2016 – I ZR 252/14, WRP 2016, 974 – Kundenbewertung im Internet.

33) A. A. KG, 10.12.2015 – 10 U 26/15, MMR 2016, 352 und OLG Hamburg, 10.11.2015 – 7 U 18/15, MMR 2016, 355.

34) LG München I, 18.03.2015 – 37 O 1987/14, WRP 2015, 974.

1. Derartige Vergleichsplattformen haben bereits im Jahr 2000 **30** die Rechtsprechung beschäftigt. So hat das OLG Hamburg³⁵⁾ in einem Urteil zur Plattform „guentiger.de“ festgestellt, dass derartige Preisvergleichsplattformen, die nur eigenverantwortlich ausgewählte Angebote in Listen darstellen, nicht zu Zwecken des Wettbewerbs handeln und damit Ansprüche aus dem UWG nicht geltend gemacht werden können. Das OLG kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass derartige Plattformen unter das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit fallen und daher wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen nicht ausgesetzt sind.

2. Zu einem ähnlichen Resultat kommt das OLG Frankfurt **31** a. M.³⁶⁾ im Rahmen der Bewertung eines kritischen Pressebeitrages auf einer Informationsplattform für Kapitalanleger. Dieser kritische Beitrag auf der Informationsplattform stelle sich nach der Auffassung des OLG Frankfurt a. M. nicht als geschäftliche Handlung zugunsten des Konkurrenten des Unternehmens dar, weil es der Plattform nicht darum gehe, den Absatz bestimmter Produkte oder Dienstleistungen zu fördern. Dementsprechend hat auch das OLG Frankfurt a. M. wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche verneint. Diese Rechtsprechung bedeutet letztlich, dass auch Vergleichsplattformen einen sehr großen Spielraum im Hinblick auf die Darstellung der vergleichenden Ergebnisse haben.

Ebenso wie das Jameda-Urteil des BGH vom 01.03.2016 stellt **32** hier ein Urteil des LG Düsseldorf aus dem Mai 2015 einen Hoffnungsschimmer dar.³⁷⁾ Dabei ging es um irreführende Anzeigen eines Hotelvergleichsportals. Im konkreten Sachverhalt wurde in den Google-Suchergebnissen mit einer konkreten Anzahl von über das Portal buchbaren Hotels geworben, die tatsächlich aber nicht zutreffend war. Hier hat das LG Düsseldorf die Schaltung der Anzeigen mit den falschen Zahlen als geschäftliche Handlung im Sinne des UWG gewertet, weil das Portal letztlich der Förderung des Absatzes fremder Unternehmen, hier der Hotelbetriebe, diene. Das LG Düsseldorf bejaht also im konkreten Sachverhalt entgegen dem OLG Hamburg und dem OLG Frankfurt a. M. wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche gegen den Portalbetreiber.

III. Haftungsfragen im Zusammenhang mit Bewertungs- und Vergleichsplattformen

Eine ganze Reihe von Entscheidungen beschäftigt sich mit Haftungsfragen rund um das Thema Vergleichs- und Bewertungsplattformen. **33**

1. So hat der BGH in einem Urteil aus dem Oktober 2011³⁸⁾ zur **34** Haftung eines Hostproviders Stellung genommen. Diese Entscheidung dürfte analog auch für den Betreiber einer Bewertungsplattform einschlägig sein.

Nach der Entscheidung des BGH setzt die Störerhaftung **35** zunächst einmal die Verletzung einer zumutbaren Prüfungspflicht voraus. Der BGH geht des Weiteren davon aus, dass in diesem Fall der Hostprovider erst dann verantwortlich ist, wenn er durch einen Hinweis Kenntnis von einem Rechtsverstoß erhalten hat. Einen Löschungsanspruch sieht der BGH nur dann als gegeben an, wenn der Hostprovider nach der Replik des Betroffenen von einer Rechtsverletzung ausgehen muss und deshalb dann verpflichtet ist, eine entsprechende Änderung vorzunehmen.

2. Hinsichtlich von Internetbewertungsplattformen hat das **36** KG Berlin bereits 2013 entschieden,³⁹⁾ dass sich der Betreiber einer Internetbewertungsplattform (hier für Hotel- und Beherber-

35) OLG Hamburg, 01.07.2000 – 3 U 158/02, GRUR-RR 2005, 20.

36) OLG Frankfurt, 31.07.2014 – 6 U 74/14, WRP 2014, 1483.

37) LG Düsseldorf, 06.05.2016 – 12 O 337/14, WRP 2015, 1159.

38) BGH, 25.10.2011 – VI ZR 93/10, WRP 2012, 217 – Blog-Eintrag.

39) KG, 16.04.2013 – 5 U 63/12, K&R 2013, 593.

gungsbetriebe) gegenüber den Unterlassungsansprüchen von Betroffenen auf die Beschränkung der Haftung des Hostproviders nach § 10 S. 1 und § 7 Abs. 2 TMG berufen kann. Das KG führt in seiner Entscheidung aus, dass sich das Bewertungsportal durch die Veröffentlichung der Aussagen diese nicht zu eigen macht. Dieser Auffassung hat sich der BGH in seinem die Entscheidung des KG bestätigenden Urteil vom 19.03.2015⁴⁰⁾ angeschlossen. In seinem Leitsatz führt er ausdrücklich aus, dass sich das Hotelbewertungsportal die Äußerungen Dritter durch das Einstellen ins Internet nicht zu eigen macht, insbesondere dann nicht, wenn die Äußerungen nicht inhaltlich redaktionell aufbereitet werden. Der BGH geht in seiner Entscheidung sogar noch einen Schritt weiter und erklärt, dass die Zusammenfassung der Bewertungen in „Durchschnittswerte“ oder eine „Weiterempfehlungsrate“ ebenfalls nicht dazu führt, dass sich das Bewertungsportal die von ihm veröffentlichten Bewertungen inhaltlich zu eigen macht.⁴¹⁾

- 37 3. Eine Haftung eines Portalbetreibers lehnt der BGH ebenfalls in einer Entscheidung vom 05.02.2015 ab.⁴²⁾ Hier ging es um die Verkaufsplattform eBay und das Angebot von Kinderhochstühlen, die dem Markenstuhl „Tripp Trapp“ nachempfunden sind. Auch in dieser Entscheidung stellt der BGH klar, dass der Plattformbetreiber grundsätzlich nicht als Täter, Mittäter, Anstifter oder Gehilfe haftet, wenn er seine Internetplattform lediglich für die Angebote von Dritten zur Verfügung stellt. Der BGH kommt weiter zu dem Ergebnis, dass weder der automatische Versand von E-Mails mit Suchergebnissen noch die vom Plattformbetreiber gewährte Unterstützung bei der Erstellung und Einstellung der Angebote oder aber die Verkaufsabwicklung und das gleichzeitige Angebot eines Bezahlsystems eine Haftung von eBay begründen. Nur in dem Ausnahmefall, wenn der Plattformbetreiber selbst eine aktive Rolle durch Schaltung von Werbeanzeigen übernimmt, treffen ihn nach dem Urteil des BGH erweiterte Prüfungspflichten. Hier müsste er also, insbesondere wenn die Werbeanzeige zu Ergebnislisten führt, diese Werbeanzeige auf Rechtsverletzungen prüfen, jedenfalls immer dann, wenn er auf entsprechende Rechtsverletzungen hingewiesen wird.
- 38 4. Dass im Ausnahmefall einmal doch eine Haftung angenommen wird, zeigen zwei Urteile zu Nachrichtenwebseiten und Brancheninformationsdiensten.
- 39 a) In der ersten Entscheidung hat der EGMR⁴³⁾ festgestellt, dass eine Nachrichtenwebseite jedenfalls dann haftet, wenn sie einen rechtswidrigen Eintrag, auf den sie hingewiesen wird, sechs Wochen unverändert auf ihrer Seite veröffentlicht.
- 40 Im konkreten Sachverhalt hatte die Nachrichtenwebseite eine Meldung über die Zerstörung einer Eisstraße zwischen den Inseln und dem Festland in Estland veröffentlicht. Nutzer hatten dann die Möglichkeit, diese Nachricht zu kommentieren. In den Kommentaren fanden sich dann Hasstiraden in der Weise, dass die Verantwortlichen ertränkt oder verbrannt werden sollten. In diesem Fall verlangt der EGMR zwar wie auch die deutschen Gerichte keine Vorabkontrolle oder aber einen Filter. Der EGMR erwartet jedoch den Einsatz von technischen Möglichkeiten und ein Kontrollsystem, das schneller funktioniert. Auf entsprechenden Hinweis muss die Kontrolle und Löschung eben zeitnah erfolgen.
- 41 b) Ebenfalls sehr weitgehend nimmt das OLG Frankfurt a. M. einen Brancheninformationsdienst in die Haftung.⁴⁴⁾

Der Brancheninformationsdienst, der sich selbst zum „Sprachrohr von Sparkassen und Genossenschaftsbanken“ ernannte, bezeichnete eine Bank als „Schmuddelkind der Bankenbranche.“ In diesem Fall hat das OLG Frankfurt a. M. eine geschäftliche Handlung des Brancheninformationsdienstes und eine unzulässige besonders grobe Herabsetzung angenommen. **42**

IV. Ausblick

Vergleichs- und Bewertungsportale gewinnen wirtschaftlich zunehmend an Bedeutung. Immer mehr Verbraucher bedienen sich zur Information, aber auch zum Abschluss von Dienstleistungs- und Kaufverträgen dieser Informationsquelle. **43**

Vergleichs- und Bewertungsportale sind auch deshalb in den Fokus von Gesetzgebung und Politik geraten. So beschäftigt sich die EU-Kommission in der so genannten „Guidance“ zur Umsetzung der UGP-Richtlinie vom 25.05.2016 sehr ausführlich mit diesem Thema. 30 Seiten des von der EU-Kommission herausgegebenen Dokuments befassen sich mit dem Online-Sektor und Erfahrungen und Fragestellungen im Zusammenhang mit Plattformen. Die EU-Kommission gibt Leitlinien und Kommentierungen zur UGP-Richtlinie anhand von praktischen Erfahrungen aus den Mitgliedstaaten. Sie sollen helfen, gerade auch in dem Bereich die einschlägigen EU-Vorschriften richtig anzuwenden und umzusetzen. **44**

Bereits 2012 hatte die Kommission eine sogenannte „Multi-Stakeholder-Gruppe“ eingesetzt, die sich mit Vergleichsplattformen beschäftigte. Repräsentanten aus den verschiedenen Mitgliedstaaten haben im Rahmen dieser Arbeitsgruppe die Funktion von Vergleichsplattformen, deren Einfluss auf das Verbraucherverhalten, aber auch Probleme und deren Lösung untersucht. Neben zahlreichen Organisationen aus der EU arbeiteten Plattformen wie Booking.com, Verivox und Trustpilot in dieser Arbeitsgruppe mit. Die Arbeitsgruppe veröffentlichte 2013 einen ersten Bericht und dann 2016 zum Abschluss sogenannte Key principles for comparison tools. Wesentliche Punkte sind dabei die Forderung, dass Plattformen grundsätzlich die Standards der UGP-Richtlinie einhalten sollen. Werbung auf den Plattformen soll deutlich zu erkennen sein, das Geschäftsmodell, aber auch Form und Art des Vergleiches soll dem Verbraucher gegenüber transparent gemacht werden und alle auf der Plattform veröffentlichten Informationen sollen zutreffend sein. **45**

Im Oktober 2016 fand zu Vergleichsportalen auf dem Tourismussektor der europaweit durchgeführte „Sweep“ statt. In dieser Untersuchung werden an einem Tag in allen teilnehmenden Ländern Vergleichsplattformen daraufhin überprüft, ob insbesondere die Vorschriften der Verbraucherrechterichtlinie und der UGP-Richtlinie korrekt umgesetzt und eingehalten werden. Die Ergebnisse werden dann 2017 von der EU-Kommission und dem Justizministerium veröffentlicht. **46**

Aber auch beim deutschen Gesetzgeber sind Vergleichs- und Bewertungsplattformen im Hinblick auf ihre immense Bedeutung als Wirtschaftsfaktor in den Fokus geraten. So wurde im Rahmen des Zahlungskontengesetzes und der damit verbundenen Einführung des Kontos für jedermann in das Gesetz ein Regelwerk aufgenommen, das sich mit Vergleichsplattformen im Bereich von Zahlungsdiensten (Girokonten) beschäftigt. So ist vorgesehen, dass sich Vergleichsportale in diesem Bereich zertifizieren lassen, wobei eine Zertifizierung nur derjenige erhält, der „unabhängig“ betrieben wird. Das Gesetz verlangt insoweit von den Betreibern derartiger Portale eine neutrale und vollständige objektive Marktübersicht und legt konkrete Kriterien als verbindlich fest, die in jedem Falle bei dem Vergleich der einzelnen Kontomodelle zu berücksichtigen sind. Dabei werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im **47**

40) BGH, 19.03.2015 – I ZR 94/13, WRP 2015, 1326 – Hotelbewertungsportal.

41) Diese Auffassung bestätigt der BGH nochmal ausdrücklich in seiner Entscheidung vom 01.03.2016 – I ZR 34/15, WRP 2016, 731, Rn. 17 und 18 – jameda II.

42) BGH, 05.02.2015 – I ZR 240/12, WRP 2015, 577 – Kinderhochstühle im Internet III.

43) EGMR, 16.06.2015 – 64569/09, BeckRS 2015, 12373 – Delfi/Estonia Judgement.

44) OLG Frankfurt a. M., 18.06.2015 – 6 U 46/14, WRP 2015, 1119.

Brauneck, Mehr Wettbewerb nur durch EU-Planwirtschaft im Online-Handel?

Rahmen des Gesetzes umfangreiche Zuständigkeiten übertragen, die Einhaltung der neuen Regelungen zu überwachen und durchzusetzen. Da für die Umsetzung in Bezug auf die Vergleichsplattformen noch ein ergänzender Rechtsakt der europäischen Bankenaufsichtsbehörde erforderlich ist, werden die Regelungen hinsichtlich der Vergleichsplattformen erst frühestens im Sommer 2017 in Kraft treten.

- 48 Im Hinblick auf das politische Interesse an derartigen Portalen steht zu erwarten, dass auch in anderen Bereichen eventuell gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die Art und Inhalt derartiger Portale regeln. Die Politik betrachtet derartige Portale als Teil eines umfassenden Konzeptes zur Stärkung und Durchsetzung von Verbraucherrechten im Sinne einer organisierten Verbrauchervertretung und Verbraucherbildung. Die Verbraucherinformation über derartige Portale stellt nach Auffassung der gegenwärtigen Bundesregierung eine zentrale Säule des Verbraucherschutzes dar. Dementsprechend werden einzelne Informationsportale auch mit finanziellen Mitteln der Bundesregierung gefördert. In der Beantwortung einer kleinen Anfrage der Fraktion der Grünen hat die Bundesregierung Zahlen über die Nutzung der von ihr finanzierten Portale veröffentlicht und mitgeteilt, dass z. B. das Portal „Pkw-Label“ der Deutschen Energieagentur von Mai 2015 bis Mai 2016 mehr als 300.000 Besucher

hatte.⁴⁵⁾ Mit den beiden Marktwächterportalen „Digitale Welt“ und „Finanzmarktwächter“ mischt die Politik also im Portalbereich kräftig mit und wird dies offenbar auch in Zukunft tun.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der „Digitalen Strategie 2025“ am 30.05.2016 ein „Grünbuch Digitale Plattformen“ veröffentlicht, das als Diskussionsgrundlage für weitere politische Aktivitäten dienen soll mit dem Ziel, einen passenden Ordnungsrahmen für die digitale Welt zu schaffen.⁴⁶⁾ Im Rahmen dieses Grünbuchs wird die Einrichtung einer „Digitalagentur“ erwogen, die „zeitgemäße Konzepte für die Politikentwicklung“ erarbeiten soll. Als „hochleistungsfähiges und international vernetztes Kompetenzzentrum des Bundes“ soll diese Agentur auch am „Fachdialog Ordnungsrahmen“ mitwirken, der durch das Grünbuch eröffnet worden ist. In einem Entschließungsantrag⁴⁷⁾ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist vorgesehen, die Bundesregierung aufzufordern, einen Rechtsrahmen für Plattformen zu schaffen, der mehr Transparenz und Klarheit bei Buchungs- und Vergleichsportalen schafft. Portale und Plattformen werden also auch in Zukunft alle Marktbeteiligten beschäftigen.

45) BT-Drs. 18/9216.

46) Nähere Informationen dazu unter <https://gruenbuch.de.digital/de/informieren/hintergrundwissen/ueber-das-gruenbuch-digitale-plattformen/>.

47) BT-Drs. 18/10043.

RA Dr. Jens Brauneck, Neuss*

Mehr Wettbewerb nur durch EU-Planwirtschaft im Online-Handel?

INHALT

I. Problematik

1. Zu wenig Wettbewerb, zu wenig Aufsicht, zu wenig Informationen
2. Problemfelder

II. Inhalt des Verordnungsvorschlags

1. Regelungsgegenstand
2. Informationspflichten
3. Transparenz der Tarife und Endgebühren
4. Erschwinglichkeitsbewertung
 - a) Kriterien
 - b) Ergebnis der Bewertung
5. Zugangsverpflichtung
6. Sanktionen

III. Ziele und Hintergründe

1. Ziele
2. Politischer Hintergrund
 - a) Digitaler Binnenmarkt
 - b) Liberalisierung des Dienstleistungssektors im Bereich Post

IV. Rechtsgrundlage

1. Art. 114 AEUV – Binnenmarktkompetenz
 - a) Binnenmarkt der Paketzustelldienste
 - b) Verordnung vs. Richtlinie – Art. 14 AEUV vs. Art. 114 S. 2 AEUV
 - c) Entscheidung für den Verordnungsweg

2. Art. 14 AEUV – Daseinsvorsorge

- a) Soziale Dimension des Binnenmarktes nach Lissabon
- b) Definition der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
- c) Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in der Praxis

3. Universaldienst im Postbereich

- a) Kommissionsvorschlag und universale Postdienste
- b) Kommissionsvorschlag und nichtuniversale Postdienste

4. Anwendbarkeit des Art. 14 S. 2 AEUV auch auf Nicht-Universaldienstanbieter?

- a) Gemischte Rechtsgrundlage Art. 14 AEUV/Art. 114 AEUV?
- b) Pro und Contra Art. 14 S. 2 AEUV

5. „Grundsätze und Bedingungen“ für die EU ...

- a) ... im engeren Sinne
- b) ... im weiteren Sinne

6. Zuständigkeit der Union oder der Mitgliedstaaten?

- a) Regelungskompetenz zugunsten der Union
- b) Starke Position der Mitgliedstaaten
- c) Kompetenzbeeinträchtigung der Mitgliedstaaten als Verstoß gegen Art. 14 S. 2 AEUV
- d) Regelungskompetenz zugunsten der Mitgliedstaaten

7. Keine Umgehung mithilfe von Art. 106 AEUV

8. Dennoch: Art. 114 AEUV?

- a) Keine Nebenbei-Harmonisierung
- b) Gleichrangige Zielsetzungen
- c) lex specialis Art. 14 AEUV?
- d) Speziellere Querschnittskompetenznorm in der Daseinsvorsorge

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 499.